

An die Mitglieder der AG Regulations von SFTI

An die Board-Mitglieder von SFTI

An die GL-Mitglieder von SFTI

Zürich, 28. November 2019

DLT-Gesetzesvorlage: Bundesrat verabschiedet Botschaft und schickt Entwurf ins Parlament – Ersteinschätzung von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 27. November 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT verabschiedet und schickt den Entwurf eines Gesetzes in der Form eines Mantelerlasses ins Parlament. Mit der Vorlage sollen insgesamt zehn Bundesgesetze (insbesondere Zivil- und Finanzmarktrecht) punktuell angepasst werden. Ziel ist die Erhöhung der Rechtssicherheit, die Beseitigung von Hürden für Anwendungen, die auf Distributed Ledger Technologie (DLT) basieren, sowie die Begrenzung von Missbrauchsrisiken.

Die Arbeitsgruppe Regulations von Swiss Fintech Innovations (SFTI) hat bereits im 3. Oktober 2018 in der ersten Konsultation des EFD sowie am 21. Juni 2019 im Rahmen der Vernehmlassung ausführlich zu dieser Vorlage Stellung genommen (die beiden Stellungnahmen finden Sie auf unserer Webseite: www.swissfintechinnovations.ch).

SFTI befürwortet die Zielsetzung der Vorlage sowie die gewählten Schwerpunkte und Regelungsansätze. Innerhalb dieser gewählten Ansätze hatten wir in verschiedenen Punkten noch Verbesserungspotenzial gesehen. Eine erste Durchsicht der nun ins Parlament geschickten Vorlage zeigt, dass viele der aufgezeigten Punkte deutlich verbessert wurden.

1. **Technologieneutrale Terminologie:** Die Begriffe "DLT Wertrechte" und "verteilte elektronische Register" wurden durch "**Registerwertrechte**" und durch "**Wertrechtregister**" ersetzt.
2. **Keine detaillierten technische Vorgaben:** Die Anforderungen an das Wertrechtregister wurden in der Form von zentralen Eigenschaften und als Ziele beschrieben, während auf eine Regelung technischer Einzelheiten verzichtet bzw. die technische Entwicklung den Parteien überlassen wird. Dies ist sowohl mit Blick auf die schnelle Entwicklung in diesem Bereich als auch aus zivilrechtlicher Sicht (Regelung im OR) sinnvoll und richtig.
3. Die **Verantwortung** für die korrekte Information über die Funktionsweise und die Integrität des Registers wird mit einer Haftungsnorm dem Schuldner zugewiesen.
4. Zwischen den Registerwertrechten im OR und dem Bucheffektengesetz wurde eine **Schnittstelle** eingefügt, so dass Registerwertrechte auch als Bucheffekten ausgestaltet werden können.
5. Möglichkeit zur **Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte** im Falle eines Konkurses eines sogenannten „Wallet Providers“, auch im Falle einer Sammelverwahrung, wenn die

Vermögenswerte einer Gemeinschaft zugeordnet sind und ersichtlich ist, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen dem Ansprecher zusteht.

6. Genauer zu prüfen ist die damit zusammenhängende, neu vorgeschlagene **Erstreckung der Fintech-Lizenz auf Verwahrer von kryptobasierten Vermögenswerten**: Weil aus- bzw. absonderbare Vermögenswerte nicht als Publikumsseinlagen gelten, könnten „Wallet Provider“ solche Vermögenswerte in unbeschränktem Umfang zur Verwahrung entgegennehmen, ohne dafür über eine finanzmarktrechtliche Bewilligung verfügen zu müssen. Insbesondere aus Gründen der Integrität und Reputation des Schweizer Finanzplatzes und der Verhältnismässigkeit schlägt der Bundesrat die Ausweitung der Bewilligungspflicht nach Art. 1b BankG auf die Entgegennahme bestimmter kryptobasierter Vermögenswerte (in der Form von Depotwerten) vor, verbunden mit einer Kompetenzeinräumung an die FINMA, aus Risikoerwägungen eine höhenmässige Begrenzung solcher Vermögenswerte zu verfügen. Der Bundesrat will in der Bankverordnung festlegen, welche kryptobasierten Vermögenswerte die Bewilligungspflicht auslösen (wohl insbesondere Zahlungstoken) und die konkreten Anforderungen an deren Verwahrung formulieren.
7. Der Vorschlag, dass die **(neuen) DLT-Handelssysteme natürliche Personen als Teilnehmer am System zulassen** können sowie die Möglichkeit, neben DLT-Effekten auch Nichteffekten als Nebendienstleistungen zu handeln (z.B. Zahlungs- und Nutzungs-Token), ist zu begrüßen. Insgesamt fallen jedoch die „Erleichterungen“ für kleine DLT-Handelssysteme weiterhin bescheiden aus. Immerhin hält die Vorlage nun ausdrücklich fest, dass ausschliesslich das gewerbsmässig betriebene DLT-Handelssystem als solches gilt, was mit Blick auf andere finanzmarktrechtliche Regelungen konsequent ist.

Die jetzt dem Parlament vorgelegte Fassung ist gegenüber dem Vorentwurf stark verbessert worden. SFTI hofft, dass das Parlament diese ausgezeichneten Vorarbeiten der Verwaltung und des Bundesrats sowie das dabei angeschlagene, hohe Tempo positiv würdigt und die Vorlage rasch berät und verabschiedet.

Freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter Arbeitsgruppe Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Co-Director SFTI und Mitglied Arbeitsgruppe Regulations